

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

- I. Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 20 Absatz 6 der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 fest:

Im Landkreis Sigmaringen besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Maßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus.

- II. Gemäß § 20 Abs. 6 und Abs. 7 Corona-Verordnung tritt mit der Feststellung nach Ziffer 1 nachstehende Regelung in Kraft:

Mit Wirkung zum Donnerstag, 1. April 2021, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Absatz 3 Nummer 1 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

- III. Die unter Ziffer II. genannte Rechtsfolge gilt bis zur Feststellung durch das Gesundheitsamt, dass die erhebliche Gefährdung nach Ziffer I. nicht länger gegeben ist.

Begründung

Sachverhalt

Im Landkreis Sigmaringen steigt die Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit Wochen kontinuierlich und deutlich an. So lag die 7-Tages-Inzidenz zum Zeitpunkt der vorgesehenen Lockerungen am 8. März 2021 bei 87,9/100.000 Einwohner. Bereits am 18. März 2021 wurde vom Gesundheitsamt die Überschreitung des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt. Damit einhergehend wurde die sogenannte „Notbremse“ angeordnet und insbesondere Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen, Sonnenstudios, Kunst- und Musikschulen sowie Sporteinrichtungen erneut geschlossen.

Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sogenannte britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Obwohl es Schwerpunkte im örtlichen Infektionsgeschehen vor allem in den Städten gibt, ist das Infektionsgeschehen dennoch als im gesamten Landkreis flächenhaft verbreitet und als diffus einzustufen. Nahezu alle Kreisgemeinden sind betroffen, es treten Fälle in allen Umgebungen und Lebensbereichen auf. Es sind Schulen, Kindertageseinrichtungen, sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, einzelne Betriebe und ganze Familien von Ausbruchsgeschehen betroffen. Erschwerend kommt hinzu, dass zahlreiche Ansteckungen nicht plausibel zurückverfolgt werden können, das heißt, eine Infektionsquelle ist nicht ermittelbar.

Bereits in Kalenderwoche 11 zeigte sich, dass die Stadt Bad Saulgau insbesondere im Bereich der Schulen besonders betroffen ist. Aus diesem Grund wurde zum 22.3.2021 für die Schulen in Bad Saulgau Wechselunterricht angeordnet. Ein besonders betroffener Betrieb wurde intensiv vom Gesundheitsamt betreut, um das betriebsinterne Ausbruchsgeschehen in den Griff zu bekommen. Die Sieben-Tage-Inzidenz lag zu diesem Zeitpunkt bereits bei 170,4. Dennoch nahmen die Infektionszahlen in Bad Saulgau und kreisweit weiter zu.

So wurde am 24.3.2021 erstmals die Marke von 200 Neuinfektionen/100.000 Einwohner binnen sieben Tagen überschritten.

Am 26.3.2021 wurde deshalb die Kundenzahl in allen Einzelhandelsbetrieben im Landkreis Sigmaringen mit Wirkung zum 29.3.2021 auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche eingeschränkt.

Zudem wurden Kindertageseinrichtungen, in deren Zusammenhang sich Ausbruchsgeschehen ereignet hatten, geschlossen. Gleichmaßen wurden von Infektionsfällen betroffene Schulen auf einen Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht umgestellt, um auch dort Kontakt- und damit Ansteckungspunkte zu reduzieren.

Des Weiteren werden von Ausbrüchen betroffene Firmen nachhaltig vom Gesundheitsamt in der Umsetzung notwendiger, betrieblicher Schutzmaßnahmen beraten und unterstützt.

Dennoch nahmen die Infektionszahlen weiter zu. Stand 29. März 2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bereits bei 226,2. Die Prognosen lassen keine Trendwende erkennen.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 20 Abs. 6 CoronaVO treten nächtliche Ausgangsbeschränkungen in Kraft, wenn die zuständige Behörde zusätzlich zur Überschreitung eines Inzidenzwerts von 100 feststellt, dass trotz aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.

Zuständige Behörde für diese Feststellung ist im Landkreis Sigmaringen das Gesundheitsamt gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

Die Feststellung der Überschreitung eines Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 20 Abs. 5 CoronaVO erfolgte bereits am 18. März 2021.

Eine Gefährdung der wirksamen Eindämmung liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die weitere Ausbreitung des Coronavirus nicht gebremst bzw. gestoppt werden kann. Erheblich ist diese Gefährdung insbesondere dann, wenn trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen gar mit einer weiteren Zunahme der Dynamik gerechnet werden muss.

Die Schließungen, die u. a. bei Einzelhandel, körpernahen Dienstleistern und Sporteinrichtungen im Nachgang der Überschreitung der Inzidenz von 100 in Kraft getreten sind, bewirkten keinen Rückgang bei den Infektionszahlen. Auch die lokal auf den „Hot Spot“ Bad Saulgau bezogenen Maßnahmen zeigten keine nachhaltige Wirkung. Zum 24. März 2021 wurde gar die Schwelle von 200 Neuinfektionen/100.000 Einwohner im Kreisgebiet überschritten. Dies stellt eine Verdopplung des Inzidenzwertes in unter einer Woche dar.

Auch die Reichweite der Schließungen von betroffenen Kindertagesstätten und die Anordnung von Wechselunterricht an Schulen mit einzelnen Infektionsfällen, lässt bei der derzeitigen Entwicklung für sich genommen keine wirksame Eindämmung des Geschehens erwarten.

Indes ist der Inzidenzwert zum 29.3.2021 auf 226,2 angestiegen. Der R-Wert liegt im gleichen Zeitpunkt bei 1,2, was eine weitere Zunahme der Dynamik befürchten lässt.

Unter Berücksichtigung der bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen ist daher zu konstatieren, dass die wirksame Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus erheblich gefährdet ist.

Um das dynamische und diffuse, vorwiegend auf SARS-CoV-2 B 1.1.7 beruhende Infektionsgeschehen im Landkreis Sigmaringen besser unter Kontrolle zu bekommen, bedarf es rasch einer effektiven Kontaktreduktion. Diese wird durch die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen, die als Rechtsfolge des § 20 Abs. 6 CoronaVO mit der Feststellung der erheblichen Gefährdung in Kraft treten, erfüllt.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 30. März 2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin